



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 30.01.2026
Sachb.: Mag. Klemens Kummer
Tel.: +43 57 600-2329
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2025-004.039-5/20

OE: A2-HWA-RAN

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: PV-FFA Kroatisch Geresdorf - Genehmigungsbescheid

Bescheid

Über den Antrag der WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Kroatisch Geresdorf ergeht folgender

Spruch

I.

Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBI. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitanwendung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBI. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes der **Photovoltaik-Freiflächenanlage Kroatisch Geresdorf** samt allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Hilfsbetrieben und Nebeneinrichtungen mit einer Gesamtfläche von ca. 25 ha, bestehend aus 43.050 PV-Modulen mit einer Gesamtleistung DC von rund 27,12 MWp, auf den Grundstücken Nr. 2515, 2516, 2517, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526 und 2527 der KG Kroatisch Geresdorf, stattgegeben und die elektrizitätsrechtliche Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBI. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBI. Nr. 27/1991 idgF, bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen erteilt.

II.

Für die Erteilung dieser Bewilligungen ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBI. Nr. 47/2012 idgF, eine Verwaltungsabgabe von EUR 109,50 zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 20.10.2025, an der 2 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 2 angefangene halbe Stunden teilgenommen haben, ist gemäß der Landeskommissonsgebührenverordnung 1990, LGBI. Nr. 71/1990 idG, eine Kommissionsgebühr von EUR 65,60 zu entrichten.

Die mit den Genehmigungsvermerken versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

E-Recht:

- Inhaltsverzeichnis
- A1 Antrag
- B1_Technischer Bericht Rev.01
- B2.1_Übersichtsplan A-Map 03A
- B2.2_Übersichtsplan Flächenwidmung 06B
- B3_Modulbelegungsplan 01E
- B4.1_Schnitt Wechselrichter 07A
- B4_Schnitt Aufständerung 02C
- B5_Einlinienschaltbild 05A
- B6_Verzeichnis berührter Anlagen Rechte Dritter - Einbautenverzeichnis
- B7_Grundstück- und Eigentümerverzeichnis
- B8_Betriebsführungskonzept
- C1_Netzberechnung plus Netzpläne
- C2_Netzanschlusskonzept - Netzzugangsvertrag Netz Burgenland GmbH
- C3_Geotechnischer Kurzbericht
- C4_Blendgutachten
- C5_Stellungnahme Personenschutz_Quetschgefahr
- C6_Energiewirtschaftliche Detailexpertise_Freiflächenphotovoltaik im Burgenland
- D1.1_Konformitätserklärung zaunlose Anlage
- D1.2_Inspektionsbericht Unterkonstruktion
- D1.3_Konformitätserklärung gem. EG-Maschinenrichtlinie
- D1_Tracker_2V2P_Prodktblatt_V5_400446DE
- D2.1_Zertifikat Ja Solar
- D2_JAM72D42 LB
- D3.1_Konformitätserklärung Wechselrichter SUN2000-330KTL-H1
- D3_Datenblatt Wechselrichter SUN2000-330KTL-H1
- D4.1_Fundamentzeichnung JUPITER-6000K-H1
- D4.2_Konformitätserklärung Transformatorstation Jupiter-6000K-H1
- D5.1_Datenblatt Kabel E-AY2Y
- D5.2_Datenblatt Solarkabel_H1Z2Z2-K
- D5.3_Datenblatt PV-Steckverbindungen
- D6.1_Übersichtsplan CHV400
- D6_Infoblatt CHV400

Naturschutz:

- 00_Inhaltsverzeichnis
- 01_Antrag
- 02_Projektbeschreibung Rev01
- 03a_Übersichtsplan A-Map 03A
- 03b_Übersichtsplan Flächenwidmung 06B
- 03c_Modulbelegungsplan 01E
- 03d_Schnitt Aufständerung 02C

- 03e_Schnitt Wechselrichter 07A
- 04_Energiewirtschaftliche Detailexpertise_Freiflächenphotovoltaik im Burgenland
- 05_Landschaftsbildgutachten Rev.1
- 06_Visualisierung Betriebsstellung 5,6m
- 07_Sichtraumanalyse Betriebsstellung 5,60m
- 08_Fachbeitrag Ökologie
- 09_Blendgutachten
- 10_Betriebsführungskonzept
- 11_Stellungnahme Personenschutz_Quetschgefahr

Anlagenbeschreibung:

Die Antragstellerin, die WindPV Operation GmbH, beabsichtigt auf den oben angeführten Grundstücken der KG Kroatisch Geresdorf die Errichtung und den Betrieb einer freistehenden Photovoltaikanlage (PV-Freiflächenanlage Kroatisch Geresdorf) mit einer Gesamt-Modulengpassleistung von rund 27,12 MWp DC (43.050 Module à 630 Wp) zur Erzeugung von nachhaltigem Strom durch Photovoltaik, der in das öffentliche Netz eingespeist wird (Volleinspeisung). Die Anlage befindet sich in der per Verordnung ausgewiesenen 51. PV-Eignungszone „Lutzmannsburg/Nikitsch“ auf einer Gesamtfläche von ca. 25 ha und ist als Agri-PV-Anlage geplant, d.h. ein Großteil der Fläche wird weiterhin ackerbaulich genutzt. Als Trägerkonstruktion (Aufständerungen) wird das Trackingsystem der Fa. Schletter verwendet. Auf den Aufständerungen werden die PV-Module angeordnet.

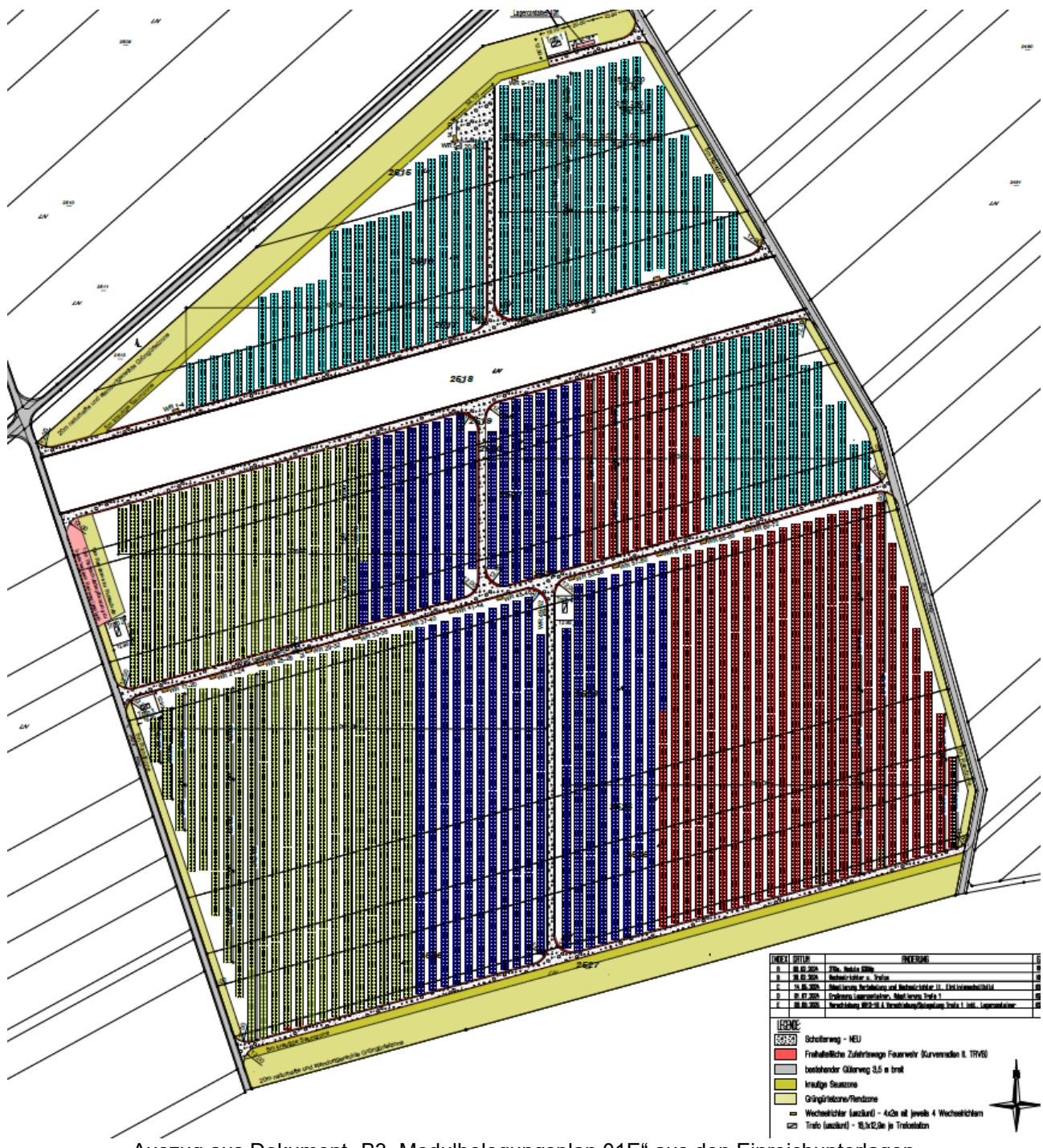
In der Projektfläche werden 72 Stück entsprechende Wechselrichter (Type SUN2000-330KTL-H1) der Fa. Huawei installiert. Die interne Sammlung der erzeugten Energie erfolgt direkt hinter den Paneelen oder wird unterirdisch tierverbiss-sicher ausgeführt. Zum Schutz der Wechselrichter werden diese mit einem verzinkten feinmaschigen Wellengitter umschlossen. Die Wechselrichter werden oberhalb, unterhalb und seitlich vollständig umschlossen. Der Zugang für Wartungen erfolgt durch eine versperrbare Türe, welche lediglich durch das entsprechend geschulte Wartungspersonal geöffnet werden kann. Die einzelnen Wechselrichter sind im Betrieb als „abgeschlossene Betriebsstätten“ zu betrachten und werden entsprechend gekennzeichnet.

Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung und Verschaltung:

Die elektrotechnische Vorhabensgrenze liegt bei den neu zu errichtenden Trafostationen 1 und 3. Es werden jeweils 25 Module hinter den Paneelen zu einem String zusammengefasst. In weiterer Folge werden die Strings zu den Wechselrichtern geführt, diese werden an der geplanten Aufständerung montiert. Von den Wechselrichtern wird die erzeugte Energie mittels Erdkabel zu den Trafostationen geleitet. Zur Überwachung und Steuerung der Anlage wird zusätzlich zu den geplanten Erdleitungen eine LWL-Singlemode-Kommunikationsleitung mitverlegt.

Bautechnische Vorhabensabgrenzung:

Die bautechnische Vorhabensgrenze liegt wie die elektrotechnische bei den neu zu errichtenden Trafostationen. Die Anlagenteile werden über das öffentliche Straßennetz zum Projektgebiet transportiert. Im Projektgebiet besteht ein gut aufgeschlossenes Wegenetz, das für den Transport und die Anlieferung der Anlagenteile genutzt werden kann. An den jeweiligen Grundstücksgrenzen der Projektflächen beginnen die ersten baulichen Maßnahmen.



Betriebsführung und Anlagenüberwachung:

Grundsätzlich wird die gesamte Anlage fernüberwacht. Zu diesem Zweck wird eine LWL-Singlemode-Kommunikationsleitung mit den Erdkabeln mitverlegt. Über diese Verbindung werden die Störungsmeldungen der Anlage an die Betriebsführung gemeldet. Die Anlage ist das gesamte Jahr betriebsbereit und liefert bei entsprechenden Sonnenverhältnissen Strom. Ausgenommen sind eventuell erforderliche Wartungsarbeiten sowie störungsbedingte Ausfälle.

Für den Betrieb der Anlage werden keine externen Ressourcen und Betriebsmittel benötigt. Es erfolgt lediglich eine gelegentliche Reinigung der Module, wozu Hochdruckreinigungsgeräten

verwendet werden. Die Reinigung erfolgt ohne das Hinzufügen von Reinigungsmitteln, sodass das dabei anfallende Wasser vor Ort zur Versickerung gebracht werden kann.

Technische Anlagenbeschreibung:

Die von der Anlage erzeugte elektrische Energie wird über UV-beständige Gleichstromleitungen zuerst bei den Wechselrichtern gesammelt, wo die Energie erst von Gleichstrom in Wechselstrom umgewandelt und dann mittels Erdverkabelung zu den Trafostationen geleitet, wo die Energie auf Mittelspannungsebene transformiert wird. Die Messung der gesamten eingelieferten Arbeit erfolgt auf der Mittelspannungsebene in den Trafostationen 1 & 3. Die DC-Leistung der geplanten Ökostrom-Anlage beträgt 27,122 MWp.

Module:

Die 43.050 Module (Modultype JAM72D42 LB der Fa. JA SOLAR) und das Trägersystem (Fa. Schletter) werden entsprechend der statischen Anforderungen fundiert und die Aluminium-Profile entsprechend dimensioniert.

Parameter	Wert
Abmessungen:	2465 mm x 1134 mm x 35 mm
Gewicht je Modul:	34,6 kg
Max. Leistung Pmax:	630 W
Leerlaufspannung je Modul (Uoc) bei 25°C:	52,47 V
Spannung bei max. Nennleistung (Umpp) bei 25°C:	43,90 V
Kurzschlussstrom je Modul (Isc):	15,21 A
Strom bei max. Nennleistung (Impp):	14,35 A
Modul-Wirkungsgrad:	22,50%
Leistungstoleranz:	0 – 5W
Kabelquerschnitt und -anschluss:	4 mm ² (IEC), IP68
Systemspannung:	max. 1500 V
Auflast:	geprüft bis 5400 Pa

Eckdaten der Module

Wechselrichter:

Die Wechselrichter dienen zum Sammeln von mehreren Strings, wodurch der Aufwand bei der Verkabelung minimiert wird. Sie bilden das Bindeglied zwischen den Modulen/Strings und den geplanten Trafostationen. Im Wechselrichter erfolgt die Umwandlung des erzeugten Gleichstroms in den netzkonformen Wechselstrom. Zum Einsatz kommt der 72 Wechselrichter Typ SUN2000-330KTL-H1 der Fa. Huawei.

Montiert werden diese im Randbereich der Kollektorfläche und zum Schutz von unbefugtem Personal werden die Wechselrichter mittels verzinktem, feinmaschigem Wellengitter eingezäunt. Die Wechselrichter werden oberhalb, unterhalb und seitlich vollständig umschlossen. Für Wartungsarbeiten erfolgt der Zugang über eine versperrbare Tür. Sämtliche Wechselrichter sind im Betrieb als „abgeschlossene Betriebsstätten“ zu betrachten und werden entsprechend gekennzeichnet.

Trafostationen und Konfiguration:

Beim gegenständlichen PV-Projekt ist der Einsatz von dezentralen Wechselrichtern und zentralen Trafostationen geplant. Zum Einsatz kommen 4 Trafostationen der Type Jupiter-6000K-H1 der Fa. Huawei. Der in den Trafostationen integrierte Eigenversorgungsrafo gewährleistet die erforderliche Stromversorgung für die PV-Anlage zum Betrieb des Trackings-Systems.

Die Trafostation ist als Container aus einer Stahlkonstruktion ausgeführt und hat eine bebaute Fläche von 14,77 m² und ein Raumvolumen von 42,77 m³. Die Kompaktstation besteht aus 3 Abschnitten, welche den Transformator, die Niederspannungsschaltanlage und die

Mittelspannungsschaltanlage unterbringen. Die Bedienung von Mittel- und Niederspannungsschaltanlage erfolgt durch entsprechende Zugangsöffnungen von außen. Es erfolgt eine Einzäunung jeder Trafostation. An allen Seiten bis auf die Niederspannungsseite des Trafos beträgt der Abstand zwischen Zaun und Trafostation 5 m. Auf der NS-Seite des Trafos kann der Abstand zur Zaunanlage 3 m betragen. Die Ausführung der Umzäunung erfolgt mit einem 1,6 m hohen Maschendrahtzaun.

Verkabelung der Anlagenteile:

Die von den Modulen erzeugte elektrische Energie wird über Gleichspannungs-Leitungen abgeleitet und einem Wechselrichter zugeführt. Dabei werden bei der gegenständlichen Anlage jeweils 25 Module durch Strangleitungen (sog. „Strings“) verschalten. Die Verlegung erfolgt mittels UV-beständigen Leitungen. Die gesamte Verkabelung und Anlage wird berührungs- und tierverbiss-sicher ausgeführt.

Von den Wechselrichtern wird der Strom mittels Erdkabel zu den Trafostationen transportiert. Danach erfolgt der Transport über ein entsprechendes Ableitungssystem bis ins Umspannwerk.

Kommunikationskabel und Datenaustausch:

Zur Steuerung und Überwachung der Anlage wird ein Datenkabel welches ebenfalls von der Fa. TKT bzw. Fa. Zikas stammt, mit der neu zu verlegenden Erdverkabelung miteingebracht.

Elektrische Schutzeinrichtungen:

Grundsätzlich werden Teile der gegenständlichen PV-Anlage, welche während des Betriebs unter Spannung stehen isoliert und entsprechend den Anforderungen von OVE E8101 ausgeführt, betrieben und überprüft. Die Anlagenteile werden gekennzeichnet und so ausgeführt, dass keine Gefährdung Dritter erfolgt.

Alle für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Schutzmaßnahmen, wie Überspannungsableiter etc. werden von einer Elektrofachfirma ausgearbeitet und ausgeführt. Eine entsprechende Bestätigung der ausführenden Firma wird nach Abschluss der Arbeiten verlangt.

Bei der gegenständlichen PV-Anlage in Kroatisch Geresdorf sind folgende elektrische Schutzeinrichtungen jedenfalls vorgesehen:

1. Überspannungsableiter auf der Gleich- und auch Wechselstrom-Seite gemäß OVE Richtlinie R6-2-1 und R6-2-2.
2. Nullung als Schutzmaßnahme gegen elektrischen Schlag auf Wechselstrom-Seite gemäß OVE E8101, Teil4-41, nach erforderlicher Freigabe des Netzbetreibers
3. Schutzisolierung auf Gleichstrom-Seite
4. Automatische Netztrenneinrichtung (ENS), welche selbstständig wirkt und deren Funktionsfähigkeit im Zuge der Inbetriebnahme überprüft wird
5. NH-Trenner als Leitungsschutz in jedem Wechselrichter
6. Fehlerstromschutzschalter sowie Überspannungsableiter in jedem Wechselrichter
7. Netzüberwachung

Isolationsüberwachung

Die eingesetzten Wechselrichter der Type Huawei SUN2000-330KTL-H1 verfügen über eine Isolationsüberwachung, welche bei jedem Hochfahrprozess einmalig durchgeführt wird. Wird kein Iso-Fehler detektiert, erfolgt ein Hochfahrprozess bis zum Einspeisebeginn.

Sollte innerhalb der Betriebsphase ein Isolations-Fehler auftreten, so wird dieser indirekt über andere Messungen erfasst. Der Wechselrichter schaltet ab und beginnt nach einer zeitlich kurzen Verweildauer mit dem erneuten Hochfahrprozess. Dabei wird erneut die Isolationsüberwachung aktiviert. Sollte der Abschaltfehler aus einem Isolationsproblem erfolgt sein, so verbleibt der Wechselrichter in Ruhe.

Aufgrund dieser indirekten Messung ist die DC-Systemseite der Photovoltaikanlage mit Komponenten der Schutzklasse 2 ausgestattet. Das bedeutet, dass das System gegen Erde isoliert ist. Ein einpoliger Erdschluss ist äquivalent zu einem IT-System als erster Fehler anzusehen und daher ungefährlich für Lebewesen und Sachgüter. Bei einem zweipoligen Kurzschluss erfolgt eine

Abschaltung durch den Wechselrichter, wenn er eine niederohmige Verbindung zwischen PLUS und MINUS detektiert.

Der Wechselrichter schaltet aus und verbleibt in diesem Zustand. Daher kann auf eine permanente Isolationsüberwachung der DC-Seite verzichtet werden.

Blitzschutz und Potenzialausgleich:

Die betriebsmäßig nicht stromführenden Teile der Anlage (Tragkonstruktion, etc.) werden mit Potentialausgleichsleitern untereinander und auf möglichst kurzem Weg über Erdungsleiter mit der Erdungsanlage verbunden. Die Aufständerungen werden hierbei über zwei unabhängig geführte Verbindungen angeschlossen. Durch die geplante Fundierung (Rammen) wirken diese gleichzeitig als zusätzliche Erdung der Aufständerungen. Zusätzlich werden die Wechselrichter geerdet und mit dem mitgeführten Erdungsseil CU 35mm² der Erdverkabelung verbunden.

Grundsätzlich werden alle Anlagenteile erdungstechnisch miteinander verbunden und somit ein entsprechendes Schutznetz der PV-Anlage erreicht. Bei der Errichtung der Anlage werden die in Österreich maßgeblichen Normen eingehalten (z.B.: ÖVE/ÖNORM EN 62305-1 "Blitzschutz") und alle Teile der Anlage werden vor Korrosion und dem Einfluss von Tieren und Maschinen geschützt ausgeführt.

Sonstige Einrichtungen:

Die Wartung, Instandhaltung und Betriebsführung der Ökostrom-Anlage wird durch die Betreiberin selbst durchgeführt.

Es wird ein 40ft Lagercontainer für die Betriebsführung im Projektgebiet vorgesehen. Dieser soll am Rand der Fläche im nördlichen Teil des Grundstück 2515 KG Kroatisch Gerasdorf positioniert werden und dient zur Lagerung von Ersatzteilen für die Betriebsführung und Wartungsarbeiten. Der Zugang ist versperrt und nur für Wartungszwecke des geschulten Personals möglich. Die Station wird als „abgeschlossene Betriebsstätte“ gekennzeichnet.

Beim geplanten Container handelt es sich um einen Seecontainer des Typs CHV 400. Die Außenmaße des Containers betragen (L x B x H in mm) 12.192 x 2.438 x 2.591. Die Rauminnenhöhe beträgt 2.368 mm. Die Fundierung des Containers erfolgt lt. den Vorgaben der Fa. CHV und wird dem Stand der Technik entsprechend geerdet.

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen werden für das Vorhaben nachstehende Auflagen festgelegt:

Auflagen:

Fachbereich Elektrotechnik

1. Die PV-Anlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, betreiben und zu überprüfen.
2. Die PV-Anlage ist in den Potentialausgleich gemäß den Bestimmungen der OVE R-6-2-1 sowie OVE R-6-2-2 einzubinden.
3. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage und des Überspannungsschutzes gem. OVE E 8101:2019-01-01 und OVE-Richtlinie R 6-2-2 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Isolationsüberwachung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61557-8 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE EN 62446-1:2017-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß Punkt 4 dieser Norm ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der PV-Anlagen gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Der Errichter der PV-Anlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der PV-Anlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
7. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
8. Die Tische der Unterkonstruktion sind im Boden verankert und stellen somit die Erdung sicher. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher verbunden. Die Gestelle werden untereinander derart verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird.
9. Die PV-Anlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfungen der PV-Anlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das zusammenfassende Ergebnis jeder wiederkehrenden Überprüfung gem. ÖVE/ÖNORM EN 62446-1:2017-01-01 ist im Überprüfungsprotokoll gesondert zu vermerken.
10. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der PV-Anlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der PV-Anlage durchzuführen haben,

sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

11. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 ist einzuhalten.
12. Es ist sicherzustellen, dass Meldungen des Isolationsüberwachungssystems an die Betriebsverantwortlichen weitergeleitet und den Meldungen nachgegangen wird. Aufzeichnungen über die Fehlermeldung sind nachweislich zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
13. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigen Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
14. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
15. Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.
16. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage (spannungsführende Teile, Wärmeentwicklung auf den PV-Modulen ...) anzubringen.

Hinweise:

Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBI II Nr. 308/2020 für verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 -ESV 2012) ist einzuhalten.

Fachbereich Maschinenbau

1. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage zu beweglichen Maschinenteilen anzubringen.
2. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule inkl. dem System zur Nachführung (Trackingsystem) ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist zur Inbetriebnahme vorzulegen.
3. Betriebsvorschrift: Der Anlagenbetreiber hat die Vorgaben des Herstellers des Nachführsystems, welche in der Betriebsanleitung niedergeschrieben sind, ständig einzuhalten. Eine Betriebsanleitung in Landessprache (Deutsch) muss dem Bedien- und Wartungspersonal nachweislich in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden.

Fachbereich Hochbau

1. Die Fundierung der baulichen Anlagen hat auf tragfähigem Boden, jedoch bis mindestens in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Von der ausführenden Fachfirma ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
2. Für die Pfahlgründungen sind die im geotechnischen Bericht angeführten Maßnahmen zu beachten und sind die für notwendig erachteten Überwachungsmaßnahmen entsprechend zu dokumentieren. Von der ausführenden Fachfirma ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
3. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die verwendeten Stahlteile für die vorgesehene Verwendung als Rammfundamente geeignet sind und sich die Art der Einbringung mittels Rammen sowie der dauerhafte Erdkontakt nicht negativ auf die Nutzungsdauer der Konstruktion auswirken.
4. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. Nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und auf Verlangen der Behörde zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Folgende Bestätigungen sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und am Betriebsstandort zur behördlichen Einsicht bereitzuhalten:
 - a) Statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäß ausgeführte Fundierung sowie sämtlicher tragenden Bauteile inkl. der durchgeführten Abnahmeprüfungen und Dokumentationen bezüglich der Bodenbeschaffenheit
 - b) Nachweis über die Eignung der Rammfundamente für den vorgesehenen Verwendungszweck (keine negative Auswirkung während der gesamten Nutzungsdauer durch Erdkontakt)
 - c) Ausführungsnachweis gemäß den statischen Berechnungen der Konstruktion für die Montage und Befestigung der Module

Hinweis:

Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG) hingewiesen.

Fachbereich Brandschutz

1. Die Leitungen sind mechanisch geschützt zu verlegen, beispielsweise in Leitungskanälen aus Metall bzw. in Unterkonstruktionsprofilen der Montagegestelle. Dabei ist zu beachten, dass keine scharfen Kanten vorhanden sind, welche Leitungen beschädigen können (gegebenenfalls Kantenschutz verwenden).
2. Erfolgt die Leitungsführung von Modultisch zum nächsten Modultisch (z.B.: 1,0 m Freistreifen) oder zum Wechselrichter über das Erdreich so sind geeignete Leitungen und insbesondere Steckverbindungen zu verwenden, die für die Verlegung im Erdreich bzw. für ein Eintauchen in Wasser geeignet sind.

3. Die erdverlegten Kabel sind in einer Tiefe zu verlegen, dass sie im Zuge der Bewirtschaftung nicht beschädigt werden können, dabei ist insbesondere auf die Bewirtschaftungsmethoden zu achten (z.B.: pflügen).
4. Der betreffende Bereich unter den Wechselrichtern und/oder GAK ist mit einer Bekleidung mindestens EI 30 / A2 zu versehen oder mit äquivalenten Brandwiderstandseigenschaften (z.B. 5 cm Kies oder mineralische Abdeckplatten) zu versehen, wobei ein allseitiger Überstand von mindestens 0,5 m vorzusehen ist.
5. Die Anschlusskästen sind so anzuordnen, dass sie von direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Die Herstellerangaben in Bezug auf die maximalen Temperaturen sind einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit diese nicht über- oder unterschritten werden.
6. Die internen Fahrflächen für die Benützung mit Einsatzfahrzeugen sind so zu gestalten und auszuführen, dass sie mit Einsatzfahrzeugen (LKW) gefahrlos befahrbar sind. Dies bedeutet eine ebene Ausführung ohne Quer- und Längsrillen. Die Ausführung dieser Wege kann mit Feldwegen verglichen werden und in geschotteter Ausführung oder aus einem gewachsenen Boden mit einer Grasnarbe bestehen.
7. Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.
8. Es ist ein Übersichtsplan für die Photovoltaikanlage zu erstellen, auf dem die Leitungsführung, die DC-Trennstelle, die Wechselrichter, der AC-Lasttrennschalter, Trafostationen, Container, Auslösestellen für den Bewirtschaftungsmodus und die Zufahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr eingetragen sind. Der Plan ist farbig zu gestalten und mit einer Legende zu versehen. Die Größe darf DIN A3 (wenn notwendig mehrere Blätter) nicht überschreiten.
9. Eine Parie des Übersichtsplans für die Photovoltaikanlage ist dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando nachweislich zu übergeben, eine ist im Bereich der Zufahrt (z.B. in einem Feuerwehrplankasten) aufzubewahren.
10. Bei den Zufahrten für die Feuerwehr (z.B.: Einfahrtstore, Schranken) ist je eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet. Alternativ kann auch das Schloss selbst mit einer Untersperre des genormten Feuerwehrschlüssels ausgeführt werden und somit das Schloss selbst mit dem Feuerwehrschlüssel gesperrt werden.
11. Nachgeführte Anlagen sind so auszustatten, dass ein unbeabsichtigtes Bewegen der Modulflächen auf Grund der Nachführung hintangehalten wird. Dazu ist in Angriffsebene der Feuerwehr eine manuelle Auslöseeinrichtung für die Abschaltung der Nachführung anzubringen, welche auf die jeweilige Teilfläche wirkt. Die Anordnung hat in Abstimmung und Einvernehmen mit der Feuerwehr zu erfolgen.
Alternativ kann eine Freischaltung (AC-seitig) der PV-Anlage über eine ständig besetzte Stelle (z.B. Systemoperator des Netzes oder betriebsführende Stelle (24/7)) erfolgen, wodurch die Nachführung der Anlage deaktiviert wird. Die entsprechenden Notfallnummern sind vor Ort sowie in den Einsatzunterlagen anzuführen und jährlich auf ihre Aktualität zu prüfen.
12. Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte sind eindeutig und dauerhaft zu beschriften und zu kennzeichnen (Freistreifen für die Befahrung mit Einsatzfahrzeugen mit Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge und Modulreihen mit arabischen Ziffern in ansteigender Reihenfolge wobei eine Kennzeichnung zumindest der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10 Reihe zu beschriften ist [(z.B.: C30)].

13. Die Fläche unter den Modulen ist mindestens 2 x jährlich einzukürzen, sodass ein Bewuchs die elektrische Anlage nicht beschädigen kann.

Fachbereich Naturschutz

1. Die ökologische Bauaufsicht ist vom Bewilligungsgeber nachweislich vor Beginn der Arbeiten zu bestellen und die Behörde davon in Kenntnis zu setzen.
2. Zwei Monate vor Baubeginn sind mindestens acht Lerchenfenster im Ausmaß von 20m² (± 2 m²) im näheren Umfeld unter Einhaltung der Mindestabstände von ~40 m zu sonstigen Strukturen anzulegen und über die gesamte Betriebsdauer zu erhalten.
3. Es ist eine geoinformationstechnische Darstellung bzgl. der Standorte zur Etablierung der Lerchenfenster sowie Erläuterung über deren Ausgestaltung und Bewirtschaftung in geeigneter Form (z.B. shapefile) der Behörde vorzulegen.
4. Der Beginn der Arbeiten hat außerhalb der Brutsaison von Bodenbrütern wie der Feldlerche (die Anfang März bis Mitte September stattfindet) zu erfolgen.
5. Herstellung einzelner Rohbodenstellen in der Größe von ca. 5 m² im Zuge der Entwicklung eines artenreichen Grünlandbestandes.
6. Allenfalls gerodete Bäume oder Sträucher sind durch Neupflanzungen standortgerechter, heimischer Gehölze im selben Ausmaß zu ersetzen.
7. Das Aufkommen der Gehölze ist durch geeignete Vorsorge- und Pflegemaßnahmen (Verpflockung, Verbiss- und Fegeschutz sowie Wässerung in Trockenphasen) die ersten fünf Jahre sicherzustellen.
8. Die ökologische Gestaltung der Vorhabensflächen und allfällige Ersatzpflanzungen sind binnen 6 Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten abzuschließen. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts ist durch Kaufbeleg incl. Auflistung der Artenzusammensetzung nachzuweisen
9. Die Baustellenflächen sind unmittelbar vor Durchführung von Baumaßnahmen und während der Bauphase auf das Vorkommen geschützter Tierarten zu begehen. Sollten solche angetroffen werden, sind diese fachgerecht zu bergen und an geeignete Standorte umzusiedeln
10. Die Anlagen- bzw. Baustellenbeleuchtung ist nach oben abgeschirmt und in einer insektenfreundlichen Lichtfarbe von ~2700 Kelvin zu gestalten
11. Die Beendigung des gegenständlichen Vorhabens ist der zuständigen Behörde unter Beigabe eines kurzen Tätigkeits- und Abschlussberichts der ökologischen Bauaufsicht (in Wort und Bild) unaufgefordert anzuzeigen.

Begründung

Die Antragstellerin, die WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, beantragte mit Schreiben vom 16.05.2025 die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Kroatisch Geresdorf sowie allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Hilfsbetrieben und Nebeneinrichtungen. Gemeinsam mit diesem Antrag wurden Projektunterlagen eingereicht, am 15.09.2025 wurden von der Antragstellerin angepasste Einreichunterlagen übermittelt.

Am 20.10.2025 wurde eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik, Humanmedizin, Naturschutz und Landschaftsschutz sowie Stellungnahmen der Referate Überörtliche Raumplanung bzw. Geologie und Geotechnik sowie des Hauptreferats Wasserwirtschaft des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eingeholt:

Gutachten Fachbereich Elektrotechnik

(Auszug aus Gutachten vom 03.09.2025)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Der gegenständliche Technische Bericht vom Mai 2025, betreffend PV-FFA Kroatisch Geresdorf, der „WindPV Operation GmbH“ ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der Auflagen im gegenständlichen Gutachten vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem Technischen Bericht vom Mai 2025 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßem Einbau und ordnungsgemäßem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hiezu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im Technischen Bericht vom Mai 2025 dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Ausführungen der PV-FFA Kroatisch Geresdorf der „WindPV Operation GmbH“ gemäß den beiliegenden Unterlagen „Technischer Bericht“ vom Mai 2025.

Gutachten Fachbereich Maschinenbau

(Auszug aus Gutachten vom 04.07.2025)

Aufgrund der [...] angeführten Unterlagen ist das einzureichende Projekt nachvollziehbar und schlüssig und aus maschinenbautechnischer Sicht unter Vorschreibung der [...] vorzuschlagenden Auflagen, sowie dem [...] vorzuschlagenden Hinweis, bewilligungsfähig.

Bezugnehmend auf die [...] Fragestellung kann nachfolgende Aussage getroffen werden:

Frage 4:

Entsprechen die Anlagen nach Maßgabe des Verwendungszwecks dem Stand der Technik im Hinblick auf mechanische Festigkeit, Standsicherheit, Bandschutz und Benützungssicherheit?

Die projektierte Photovoltaikanlage entspricht auf Basis der vorgelegten Projektunterlagen aus maschinenbautechnischer Sicht, bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen, dem Stand der Technik.

Gutachten Fachbereich Hochbau

(Auszug aus Gutachten vom 21.07.2025)

Laut den Einreichunterlagen wird die Unterkonstruktion für die Montage der PV-Module je nach bodenbedingten Verhältnissen gemäß den Vorgaben und Hinweisen im vorliegenden geotechnischen Bericht in Rammtechnik hergestellt. Die Nachweisführung der ordnungsgemäßen und projektgemäßen Ausführung wird als Auflage vorgeschlagen.

Die Grundflächen, auf denen sich die PV-Anlagen befinden, werden nicht eingezäunt. Hinsichtlich der erforderlichen Benützungssicherheit aufgrund der spannungsführenden Teile der Anlage wird auf das Gutachten des Sachverständigen für Elektrotechnik verwiesen.

Für die Tragkonstruktionen für die PV-Anlage liegen keine dem Standort angepassten statischen Berechnungen vor, die den Nachweis der Trag- und Standsicherheit sowie Nachweise über die Gebrauchstauglichkeit gemäß Eurocode inklusive der relevanten nationalen Anhänge, insbesondere die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM B 1991-3 sowie ÖNORM B 1991-4 für die geplante Tragkonstruktion darlegen. Diesbezüglich wird eine Auflage vorgeschlagen.

Gegen das Vorhaben bestehen bei projektgemäßer Umsetzung unter Einhaltung der [...] Auflagen aus hochbautechnischer Sicht keine Bedenken.

Gutachten Fachbereich Brandschutz

(Auszug aus Gutachten vom 20.10.2025)

Aus brandschutztechnischer Sicht werden die PV-Freiflächen analog zu Flur- und Flächenbränden verglichen. Durch die Errichtung der PV-Modultische (Bauwerke) sind die Einsatzmöglichkeiten (z.B. Befahrung und Zugänglichkeit mit Einsatzfahrzeugen) der Einsatzkräfte und deren Materialressourcen zu berücksichtigen.

Bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen wird in Anlehnung an die OIB Richtlinie eine maximale Längsausdehnung von 60 m gefordert. Diese Längsausdehnung spiegelt sich bei der OIB

Richtlinie 2 in der maximalen Längsausdehnung von Brandabschnitten und in der OIB Richtlinie 2.2 bei überdachten Stellplätzen wider. Danach wird ein Freistreifen in der Breite von mindestens 2,0 m gefordert. Der Abstand von 1,0 m als Trennung zur nächsten Modulfläche wird als ausreichend erachtet, um unter Berücksichtigung eines Feuerwehreinsatzes Maßnahmen zu setzen, um einen Übergriff auf weitere Flächen hintanzuhalten, da bestimmungsgemäß keine weiteren Brandlasten als die Vegetation und die PV-Anlage selber vorhanden sind.

Das Grundrisiko bei DC-Leitungsanlagen besteht durch ein mögliches Auftreten eines Fehlerlichtbogens vor allem bei Verbindungstellen (Unterbrechungslichtbogen) oder in seltenen Fällen auch infolge von schadhaften Leitungsisolationen (Parallellichtbogen). Ein weiteres Risiko kann die Brandausbreitung durch die brennbaren Leitungsisolationen insbesondere in Verbindung mit einem „wandernden“ Lichtbogen darstellen (Zündschnureffekt).

Der Leitungsweg zwischen dem PV-Generator und dem Wechselrichter sollte so kurz als möglich sein und so ausgeführt werden, dass eine mechanische oder witterungsbedingte Beschädigung verhindert wird.

Wechselrichter sind so anzuordnen, dass sie von unberechtigten Personen nicht berührt werden können. Erfolgt keine Einfriedung der gesamten Anlage so ist mindestens der Zutritt bzw. Zugriff zu den Wechselrichtern und Generatoranschlusskästen mittels Einzäunung oder gleichwertigen Maßnahmen, die einen Zugriff von unberechtigten Personen verhindert, zu verhindern.

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung des gegenständlichen Projektes, sowie Einhaltung [der] Auflagenpunkte bestehen aus brandschutztechnischer [Sicht] keine Einwände gegen die Errichtung der Anlage.

Hinweise:

Grundsätzlich ist eine PV-Freiflächenanlage mit einer Umzäunung auszuführen um einen Zutritt von unberechtigten Personen zu dem Kraftwerk und zu den spannungsführenden Anlagenteilen zu verhindern.

Auf Grund naturschutzrechtlicher Aspekte wird jedoch die Anlage ohne eine Einfriedung errichtet. Hier werden aus elektrotechnischer Sicht in der Regel zusätzliche Sicherheitsanforderungen gefordert (permanente Isolationsüberwachung).

Gutachten Fachbereich Verkehrs- und Lichttechnik

(Auszug aus Gutachten vom 25.06.2025)

Im Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie etwaiger Blendwirkungen für den Verkehr und für die Nachbarn wird die Frage 6 der Fragestellung des Gutachtensauftrages der Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheit des Tourismus, Referat Anlagen- und Baurecht wie folgt beantwortet:

Frage 6: Wie werden Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Es bestehen aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung der geplanten PV-Anlage auf den GstNr.: 2515 – 2517 und 2519 – 2527 in der KG Kroatisch Geresdorf.

Gutachten Fachbereich Humanmedizin

(Auszug aus Gutachten vom 07.09.2025)

Auf Grund des Naturschutzes wird beim gegenständlichen Projekt bewusst auf eine Einzäunung der PV-Anlage verzichtet, wodurch eine durchgehende Zugänglichkeit für Dritte und somit Gefährdung dieser besteht. Grundsätzlich werden zu angrenzenden Wegen Hinweistafeln „Achtung elektrische Betriebsstätte – BETreten VERBOTEN“ aufgestellt.

Um weitere Verletzungsgefahren bei widerrechtlichem Betreten von Menschen bzw. diversen vor Ort ansässigen Tieren des Projektgebietes ausschließen zu können werden scharfe Kanten mittels gelb/schwarzer Aufkleber markiert und ein Kantenschutz hergestellt.

Oberirdische Leitungsführungen werden mit entsprechender Erdung geführt. Die Verkabelung wird berührungs- und tierverbissicher ausgeführt. Die an den Modulen montierten Wechselrichter werden mit einem verzinkten feinmaschigen Wellengitter umschlossen. Die Wechselrichter werden oberhalb, unterhalb und seitlich vollständig umschlossen. Der Zugang für Wartungen erfolgt durch eine versperrbare Türe, welche lediglich durch das entsprechend geschulte Wartungspersonal geöffnet werden kann. Die einzelnen Wechselrichter sind im Betrieb als „abgeschlossene Betriebsstätten“ zu betrachten und werden entsprechend gekennzeichnet.

Das Projektgebiet befindet sich auf Privatgrund und ein Betreten wird mittels entsprechender Hinweistafeln untersagt.

Aus Sicht des Fachbereichs Humanmedizin sind Einwirkungen von Lärm, elektromagnetischen Feldern und Licht bzw. Blendung durch Licht im konkreten Fall denkmöglich.

Gemäß Projekt wird mitgeteilt, dass Bauarbeiten grundsätzlich nur am Tag, mit üblichen Arbeitszeiten erbracht werden. Eine Baustellenbeleuchtung, insbesondere beim Anlagenaufbau ist nicht vorgesehen. Falls Bauarbeiten, auch in den Herbst- und Wintermonaten erbracht werden müssen, werden Baufahrzeuge bei Verschmutzung vor Auffahrt auf öffentliche Straßen entsprechend gesäubert. In den Sommermonaten werden stark befahrene Schotterstraßen bei Bedarf periodisch gewässert, um die Staubentwicklung gering zu halten. Im Zuge der Kabelgrabungsarbeiten kann es zu erhöhtem Geräuschpegel kommen, als Infomaßnahme werden die Bewohner der angrenzenden Gemeindegebiete rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt.

Den Ausführungen des technischen Sachverständigen folgend (Gutachten Elektrotechnik) werden relevante Emissionen (Schall, elektromagnetische Felder) im Betrieb nur in der unmittelbaren Nähe der Wechselrichter bzw. der Trafostationen auftreten.

Während der Errichtung sind erhöhte Schall- und Abgasemissionen möglich, da die nächsten Wohnbereiche aber zumindest 600 m von der Anlage entfernt sind, sind keine relevanten Einwirkungen zu erwarten.

Während der Bauphase sind keine erheblichen Belästigungen durch Lärm und/oder Staub- und Geruchsentwicklung auf Wohn- oder Arbeitsbereiche zu erwarten. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Einwirkungen durch Schall, Luftschadstoffen oder Einwirkungen durch elektromagnetische Felder zu keinen erheblichen Belästigungen bei den nächsten Anrainern führen werden. Eine Gefahr für die Gesundheit ist nicht zu erwarten.

Lichtimmissionen können in Form einer Blendung einwirken.

Der technische Amtssachverständige und der von der Behörde bestellte technische Sachverständige führen in Zusammenhang mit Lichtimmissionen folgendes aus:

Der elektrotechnische Sachverständige verweist diesbezüglich auf die Einreichunterlagen, die bestätigen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen von Personen in der relevanten Nachbarschaft und von Verkehrsteilnehmern auf den umliegenden Verkehrsflächen kommen wird.

Der Amtssachverständige für Verkehrs- und Lichttechnik schreibt:

Im Blendgutachten ist ersichtlich, dass sich keine Wohn-, Gewerbeobjekte, Landeplätze für Luftfahrzeuge sowie Gleisanlagen für Schienenfahrzeuge befinden. Aufgrund dessen ergeben sich für eine Blendberechnung keine relevanten Immissionspunkte. Weiters ergibt sich gem. Blendgutachten keine sichtbare Reflexion im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen.

Somit ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass keine unzulässigen Blendungen im Bereich der nächsten Nachbarn zu erwarten sind, erhebliche Belästigungen sind daher nicht zu befürchten.

Die Fragen der Behörde sind wie folgt zu beantworten:

Die Nachbarn und die Betreiber der Erzeugungsanlage werden durch Immissionen der gegenständlichen Anlage nicht gefährdet. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen sind für die Nachbarn aus fachlicher Sicht als nicht erheblich belästigend zu beurteilen und daher als jedenfalls zumutbar anzusehen.

Stellungnahme Fachbereich Wasser bez. Hochwasser

(Stellungnahme vom 20.10.2025)

Beurteilt wird in ggst. Stellungnahme ausschließlich die Gefährdung durch pluviale und fluviale Hochwasserereignisse. Hangrutschungen oder andere Naturgefahren können durch den wasserfachlichen ASV nicht beurteilt werden.

Eine Gefährdung durch fluviale Hochwässer ist nicht gegeben. Betreffend pluviale Hochwässer wird festgehalten, dass an der Ostseite der Fläche eine Geländesenke verläuft, welche eine Abflussgasse für Oberflächenabfluss darstellt. Das Einzugsgebiet am Eintrittspunkt in das Projektgebiet lässt sich überschlägig mit rd. 20 ha abgrenzen. Gem. Gefahrenhinweiskarte Oberflächenabfluss (<https://hora.gv.at/>) treten im Projektgebiet bei einem 100-jährlichen Niederschlagsereignis Wassertiefen von 20 – 50 cm und Fließgeschwindigkeiten von 1 – 2 m/s auf. Diese Ausweisung wird auf Basis eines Lokalaugenscheins durch den ASV am 23.07.2025 als plausibel beurteilt.

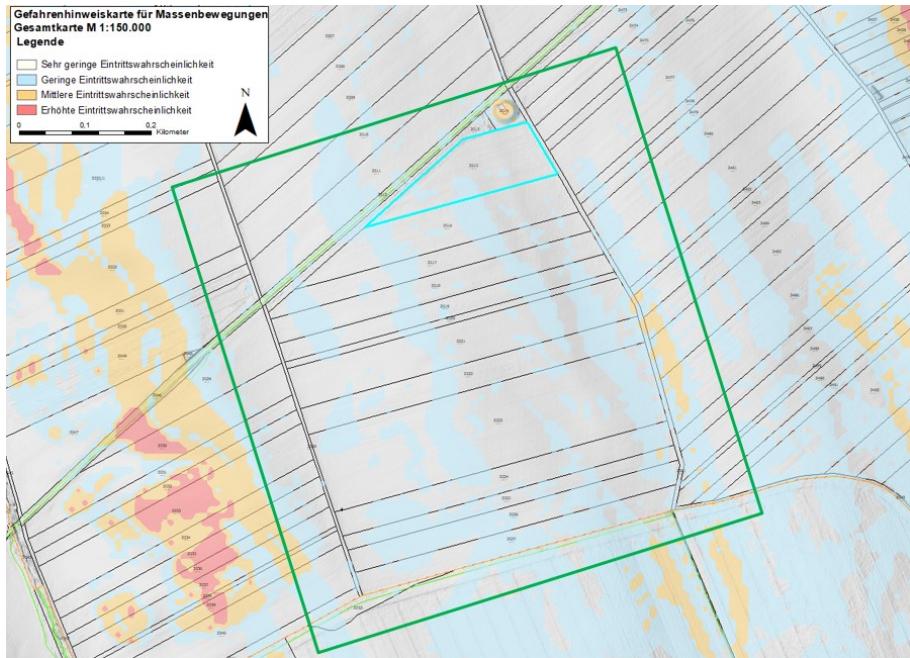
Gem. Modulbelegungsplan (Revision 1, September 2025) befinden sich die projektierten Wechselrichter und Trafos nicht innerhalb der in o.g. Quelle ausgewiesenen Abflussbereiche. Vom Abflussgeschehen betroffen sind PV-Module, Bepflanzungsbereiche und Wege. Bepflanzung und Wege können aus schutzwasserbaulicher Sicht vernachlässigt werden. Gem. Technischem Bericht (Revision 1, September 2025) tritt der minimale Bodenabstand der PV-Module während der landwirtschaftlichen Bearbeitung der Fläche auf (Bewirtschaftungsstellung). Dieser Zustand kann während eines pluvialen Hochwasserereignisses ausgeschlossen werden. In Betriebsstellung beträgt die lichte Höhe zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante min. 1,0 m. Die Paneele befinden sich demnach jedenfalls außerhalb des bei 100-jährlichen Niederschlagsereignissen auftretenden Abflussquerschnitts, von Oberflächenabfluss berührt werden lediglich die Aufständerungen. Gemäß Projektunterlagen sei eine Gefährdung durch Verklausungen oder durch Erosionserscheinungen im Bereich der Aufständerungen nicht gegeben. Die Ausführungen werden seitens des ASV als plausibel beurteilt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Anlage grundsätzlich von Oberflächenabfluss betroffen ist, aber aus wasserfachlicher Sicht kein wesentliches Gefährdungspotential erkennbar ist.

Stellungnahme Fachbereich Geologie bez. Hangrutschungen

(Auszug aus Stellungnahme vom 12.06.2025)

Gemäß der Gefahren-Hinweiskarte für Massenbewegungen im Bezirk Oberpullendorf (Süd) 1:25.000 (AIR-HET-0276, 2015) liegen die gegenständlichen Flächen nicht innerhalb einer Zone mit erhöhter Massenbewegungsanfälligkeit (siehe grünes Rechteck).



Die Feststellung der Eignung für die Bebauung eines Grundstückes kann grundsätzlich nur anhand der örtlichen Bodeneigenschaften, der Morphologie und der Grundwasserverhältnisse durchgeführt werden. Die Auskunft der ha. Dienststelle (Abteilung 5) bezieht sich ausschließlich auf die Informationen aus der Gefahren-Hinweiskarte für Massenbewegungen und den verfügbaren Geodaten (Geländemodell, Orthofotos). Dabei wird geprüft, ob mit einer erhöhten Anfälligkeit gegenüber Massenbewegungen zu rechnen ist und nicht, ob ein Grundstück für eine spezifische Bebauung geeignet ist. Abgestimmt auf die jeweils beabsichtigte Baumaßnahme sind für jeden einzelnen Anlassfall entsprechend dem Stand der Technik durch den Bauwerber konventionelle Erkundungsmaßnahmen des Untergrundes gemäß ÖNORM EN 1997-2 und ÖNORM B 1997-2 als Grundlage für die Planung durchzuführen.

[Anm.: Durch Vorschreibung der hochbautechnischen Auflagen müssen entsprechende Erkundungsmaßnahmen nachgewiesen werden.]

Gutachten Fachbereich Naturschutz

(Auszug aus Gutachten vom 25.08.2025, ohne Darstellung der Abbildungen)

Da es sich bei der von dem Projekt beanspruchten Fläche um ca. 90% agrarisch intensiv genutztes Ackerland handelt, bedeutet die künftige PV-Anlage für Rot-, Schwarz- und Rehwild einen Lebensraumverlust, wogegen für die lokalen Pflanzenbestände bzw. Vegetationsgemeinschaften durch das geplante Vorhaben und der projektspezifischen Ausgestaltung der Planungsflächen keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Zur Erlangung ökologisch wertvollen Grünlandbestandes - bzw. artenreicher Randbereiche ist die Verwendung von zertifiziertem Saatgut im Mischungsverhältnis Gräser zu Kräuter 50:50 vorgesehen (wie z.B. ReNatura E7 Blumenwiese für PV-Anlagen, Voitsauer Wildblumensamen, Rewisa oder qualitativ vergleichbare Anbieter). Ein begleitendes Monitoring (vegetationsökologisch & zoologisch) incl. Berichtlegung an die Behörde wird ebenfalls durchgeführt.

Manche der örtlich vorkommenden, nach der Roten Liste als gefährdet bzw. stark gefährdet eingestuften Arten sowie Biotoptypen mit hoher Sensibilität (z.B. Strauchhecken, Wiesen-Wildalant (*Pentanema britannicum*), ebenso Zauneidechse (*Lacerta agilis*)) erfahren aufgrund ihrer Lage außerhalb des Projektgebiets keine Beeinträchtigung oder profitieren durch Aufwertungsmaßnahmen der Randzonen zum Teil sogar, wie beispielsweise auch die im erweiterten Areal auftretende Goldammer (*Emberiza citrinella*), von der Schaffung zweier ~5x500m extensiv geprägter Wiesensäume (Verzicht auf Düngemittel und Pestizideinsatz, alternierende ein- zweischürige Mosaikmähd oder ähnliches Mähregime, Verbringung des Mähguts, Wegfall von landwirtschaftlichem Maschineneinsatz usw.).

Dies trifft nicht auf die Feldlerche (*Alauda arvensis*) zu, deren Bestände im Zeitraum zwischen 1998 und 2020 österreichweit um ~46% zurückgegangen sind. Hauptgründe dafür stellen Lebensraumverlust, Einsatz von künstlichen Düngemitteln und Pestiziden in der konventionellen Landwirtschaft, und als Folge davon, zu dichter Pflanzenbewuchs und das Einbrechen bzw. die Verarmung der Insektenfauna als Nahrungsquelle dar, was wiederum zu starker Reduktion des Bruterfolges führt. Der Entgang der auf der Planungsfläche kartierten Brutreviere, der von BirdLife Schweiz 2022 und vom Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern 2019 zum Vogel des Jahres gekürten Feldlerche, würde dem Umstand der abwärts weisenden Bestandsgröße Vorschub leisten und ist somit unabdingbar auszugleichen. Die populationsbiologisch funktionale und gleichzeitig in der Praxis bewährte und kostengünstige CEF-Maßnahme (continued ecological functionality) stellt die Anlage von Lerchenfenstern dar, womit die notwendige Verdoppelung des Flächenausmaßes als ausgleichendes Artenhilfskonzept nach der Überdeckung durch PV-Modulsysteme in abgemilderter Form umgangen werden kann. Dadurch entstehen Lande- und Futterplätze sowie sich der Bruterfolg deutlich steigert und damit zum Fortbestand der Art beigetragen wird. Gemeinsam mit den eingereichten blühenden Ackerrainen profitieren davon auch Feldhase (*Lepus europaeus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und einige andere bedrohte Tierarten, die die so entstehenden Saatlücken zwischen den Feldfrüchten (besonders geeignet zeigt sich Raps) als Rückzugsort nutzen.

Dabei ist darauf zu achten, dass nicht mehr als zwei in etwa 6x4 m messende Fenster/ha in einem Abstand von mindestens ~40 m zueinander bzw. zu Gehölzen und Feldwegen geschaffen werden (zum Schutz vor Fressfeinden) und die durchschnittliche Vegetationsdichte innerhalb dieses Bereichs nicht mehr als einen Deckungsgrad von 30% bei wenigen Zentimetern Höhe überschreitet sowie der erste Mähtermin nicht vor Juli stattfindet (Gelegeschutz).

Feldlerchen betreiben zwischen Anfang April und Ende August bis zu drei Brutennen, weswegen die Arbeiten unbedingt kaltjahreszeitlich auszuführen sind, vor allem um Verbotstatbestände zuverlässig zu verhindern. Die Balz- und Paarbildung beginnt in etwa Mitte Februar, Legebeginn ab Ende März, die Reviergröße beträgt im Durchschnitt 0,5 ha pro Brutpaar, die Zieldimension in etwa acht Lerchenfenster pro Brutpaar. Die so entstandenen geschützten Bruträume dienen als Ersatz für das Brutrevier auf der Baufläche und sollten im unmittelbaren Umkreis des Solarparks realisiert werden.

Zudem sind besonders für die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*, als gefährdet in der Roten Liste Österreichs geführt) dauerhaft lückig-offene Bereiche mit möglichst geringer Vegetation einzustreuen ($\leq 5 \text{ m}^2$).

Die angeführten Begleitmaßnahmen bezüglich der sonstig durch das Vorhaben betroffenen Artengruppen stellen die Vermeidung von Störungen relevanter Schutzgüter sowie die Erfolgskontrolle und Fotodokumentation etc. sicher, wodurch mit dem ökologischen Fachbeitrag inhaltlich übereinstimmend aus naturschutzfachlicher Sicht bei Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen das Projekt „PV-Freiflächenanlage Kroatisch Geresdorf“ als naturverträglich angesehen werden kann.

Fragen nach den Bestimmungen des burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes:

1. *Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet? Wenn ja, sind nachfolgende Fragen zu beantworten: (Es soll dabei geklärt werden, ob es sich bei den geplanten Maßnahmen um solche handelt, die das Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 beeinträchtigen könnten.)*

Nein, das Vorhaben liegt in keinem Europaschutzgebiet.

2. *Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung naturschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten naturschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?*

Nein, das Vorhaben liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet.

3. *Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden?*

Nein, das Vorhaben liegt in keinem Naturschutzgebiet.

4. *Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?*

Nein, durch die Maßnahme wird kein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet.

5. *Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?*

Nein, durch die Maßnahme wird kein Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet.

6. Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?

Nein, durch die Maßnahme ist auch sonst keine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten.

7. Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?

Nein, es ist keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen.

8. Werden die angeführten Konfliktkriterien in der Anlage zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, ausreichend berücksichtigt (51.Ez- Lutzmannsburg/Nikitsch)?

Ja, die angeführten Konfliktkriterien in der Anlage zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung werden hinsichtlich der Begleitmaßnahmen im Fachbeitrag ausreichend berücksichtigt.

[...]

Hinweise:

- Weiters ist hinsichtlich der besonderen Sorgfaltspflicht eines Sachverständigen im naturschutzfachlichen Dienst des Amtes der burgenländischen Landesregierung darauf hinzuweisen, dass sich bereits eine Erweiterung der Modulreihenabstände auf 4 m und die Schaffung zusätzlicher offener Bodenbereiche positiv auf die Populationsdynamik von Feldlerchen auswirkt und somit als äußerst sinnvoll zu betrachten ist. Die damit verbundenen Pflegemaßnahmen zur längerfristigen Erhaltung der entstandenen Lebensräume als Habitat für zum Teil gefährdete Arten sind sowohl aus dem Blickwinkel ökologischer Betrachtungen, wie auch für die Erfüllung der Ziele der Biodiversitäts-Strategie 2030+ der österreichischen Bundesregierung und der Zukunftsstrategie 2030 des Burgenlandes von größter Bedeutung. Die längerfristige Umsetzung könnte dabei über den Vertragsnaturschutz oder die Gemeinde direkt erfolgen.
- Der Anbau von Sommergetreide wirkt sich aufgrund der etwas verzögerten Vegetationsentwicklung im Frühjahr und des Zugewinns an Winterbrachen speziell für die Feldlerche positiv auf die Attraktivität als Brutplatz aus.

Fazit

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zusammenfassend festzustellen, dass bei projektkonformer Umsetzung des Vorhabens und unter Einhaltung der Auflagen keine erheblichen Auswirkungen auf gefährdete Lebensräume und Arten sowie ornithologische Schutzgüter zu erwarten sind.

Gutachten Fachbereich Landschaftsschutz

(Auszug aus Gutachten vom 16.07.2025)

Stellungnahme ad Prüffragen

Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung landschaftsschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten landschaftsschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?

Die Vorhabensflächen der ggst. PV-Freiflächenanlage Kroatisch Geresdorf und auch dessen relevante Umgebungsbereiche liegen in keinem verordneten Landschaftsschutzgebiet.

Liegt das Vorhaben in einem Teilnatur- oder Landschaftsschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Teilnatur- und Landschaftsschutzgebietes ausgeschlossen werden?

Die Vorhabensflächen der ggst. PV-Freiflächenanlage Kroatisch Geresdorf und auch dessen relevante Umgebungsbereiche liegen in keinem verordneten Teilnatur- oder Landschaftsschutzgebiet.

Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst?

Projektgegenständlich kommt es zu deutlichen Veränderungen des Landschaftsbildes, die einerseits durch eine technische Überprägung der Projektfäche durch die Aufstellung bis zu 6,85 m [laut Einreichunterlagen 5,63 m, Anm.] hoch aufragender PV-Module, andererseits aber durch den Ersatz aktuell strukturloser Ackerflächen durch extensive Grünlandnutzung zwischen den Modulreihen des Solarparks sowie durch Bildaufwertungen durch begleitende landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.

Zumal gemäß § 23 (4) Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz idGf das „*Landschaftsbild (...) die mental verarbeitete Summe aller sinnlichen Empfindungen der realen Landschaftsgestalt von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft*“ ist, kommt der zu erwartenden Rezeption des geänderten Landschaftsbildes durch die LandschaftsnutzerInnen zentraler Stellenwert zu.

Auf Basis diesbezüglicher empirischer Untersuchungen ist davon auszugehen, dass für eine deutliche Mehrzahl der BetrachterInnen Photovoltaikfreiflächenanlagen positiv konnotiert sind, wie Studienergebnisse der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Wirtschaftsuniversität Wien, Deloitte Österreich und Wien Energie (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2020) aufzeigen.



Abb. Zustimmung zu erneuerbaren Energietechnologien je Bundesland (Wien Energie, Deloitte, WU Wien, Alpen Adria Universität Klagenfurt, 2020)

„Generell ist die Bevölkerung erneuerbaren Energien gegenüber sehr positiv eingestellt. Es zeigt sich, dass besonders hohe Zustimmungsraten zu erneuerbaren Energietechnologien in den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und dem Burgenland vorherrschen. Die Photovoltaik ist bei weitem der beliebteste erneuerbare Energieträger und erfreut sich in gleich vier Bundesländern besonderer Beliebtheit.“ (Wien Energie, 2020).

Außer Frage zu stellen ist, dass eine enge Korrelation zwischen Akzeptanz und ästhetischem Empfinden gegeben ist, d.h. dass diejenigen, die der Photovoltaiknutzung positiv gegenüberstehen auch PV-Freiflächenanlagen in der Regel als nicht bzw. nur bedingt beeinträchtigend empfinden (vgl. HÜBNER et al., 2020).

In diesem Sinn ist davon auszugehen, dass eine nachteilige Beeinflussung des Landschaftsbildes projektgegenständlich nicht zu prognostizieren ist.

Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt?

Projektgegenständlich kommt es zu einer relevanten Veränderung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes, wobei charakteraufwertenden landschaftspflegerischen Maßnahmen der technoiden Landschaftsüberprägung durch die großflächige Errichtung von PV Modulen gegenüberzustellen ist.

Zudem wird - wie im Zuge der Beantwortung der vorhergehenden Prüffrage dargelegt wurde - die ggst. Charakteränderung von einer Mehrzahl der BetrachterInnen voraussichtlich nicht als von vornherein nachteilige Landschaftsbeeinträchtigung wahrgenommen.

In diesem Sinn ist davon auszugehen, dass eine relevante nachteilige Beeinflussung des Landschaftscharakters projektgegenständlich nicht zu prognostizieren ist.

Werden die in Punkt 51 „Eignungszone Lutzmannsburg/Nikitsch“ der Anlage zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszenen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Konfliktkriterien ausreichend berücksichtigt?

Die unter Punkt 51 „Eignungszone Lutzmannsburg/Nikitsch“ der Anlage zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszenen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Konfliktkriterien sind projektgegenständlich, abgesehen von der im folgenden angesprochenen Ausnahme, vollständig berücksichtigt.

Lediglich in Hinblick auf die „Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über Geländeniveau“ gilt es darauf hinzuweisen, dass im Bewirtschaftungsmodus (Senkrechtkstellung der PV Module) die Modultischoberkanten gemäß Projektunterlagen temporär bis zu 5,69 m [*laut Einreichunterlagen 5,63 m, Anm.*] über Geländeoberkante aufragen können. Da dies einerseits nicht den Regelbetriebsfall darstellt und im Normalfall die nachgeführten Tracking-Module eine Höhe von 5,0 m nicht bzw. bestenfalls marginal überschreiten, wird dieses Abweichen von den vorhabengegenständlichen Anforderungen als jedenfalls tolerierbar erachtet.

Die Umsetzung der in der ggst. Anlage taxativ angesprochenen, der Projekteinreichung zugrunde gelegten Maßnahmen ist sicher zu stellen.

Gutachterliche Schlussfolgerung

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkungen der Realisierung des Projektvorhabens „PV-Freiflächenanlage Kroatisch Geresdorf“ auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Konsenswerberin WindPV Operation GmbH.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft begründen.

Stellungnahme Referat Überörtliche Raumplanung

(Auszug aus Stellungnahme vom 04.07.2025)

Mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021 (LGBI. 60/2021 idF. LGBI. 76/2024) wurden Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt. Die für das vorliegende Projekt „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kroatisch Geresdorf“ übermittelten Grundstücke, welche die Projektfläche der PV-Anlage umfassen, bilden die Basis der nachfolgenden Betrachtung. Für die Prüfung wurde der aktuelle Stand der Grundstücksgrenzen aus der Digitalen Katastermappe (DKM) herangezogen.

Die aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlichen Projektflächen für die ggst. Photovoltaikanlage liegen zur Gänze innerhalb der, per Verordnung der Landesregierung festgelegten, Eignungszone 51. „Lutzmannsburg/Nikitsch“ für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kWpeak bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Bfld. EIWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. Keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bfld. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bfld. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bfld. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bfld. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik sowie Humanmedizin bzw. der Stellungnahmen der Referate Überörtliche Raumplanung bzw. Geologie und Geotechnik sowie des Hauptreferats Wasserwirtschaft des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 20.10.2025, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bfld. EIWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Photovoltaikanlage ausgehen.

Den effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. betreffend wird auf die Ausführungen des elektrotechnischen Sachverständigen verwiesen, welcher in seinem Gutachten ausführt, dass die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird, sofern die Maßnahmen des Technischen Berichtes eingehalten werden

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. liegt eine Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 04.07.2025 vor. Die Projektflächen für die gegenständliche Photovoltaikanlage liegen demnach zur Gänze innerhalb der Eignungszone 51. „Lutzmannsburg/Nikitsch“, gemäß Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden (LGBI. 60/2021 idgF).

Der Standort ist daher gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 jedenfalls geeignet, da er per angeführter Verordnung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine eigene entsprechende Widmung der Projektflächen ist aufgrund Flächeninanspruchnahme der PV-Anlage von über 10 ha gem. § 22d Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 nicht erforderlich.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBI. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ („Gl“) auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht (a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, (b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist, (c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder (d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz vom 21.08.2025 und Landschaftsschutz vom 16.07.2025 lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der im Spruch angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen PV-Anlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 war daher unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

Bezüglich Spruchpunkte II und III:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Hinweise:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 sowie § 9 Abs. 1 Bgld. StWG ist die Fertigstellung der Erzeugungsanlage von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 erlischt die elektrizitätsrechtliche Genehmigung, wenn

- die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 erlischt die naturschutzrechtliche Bewilligung,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
- Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind.
- Den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungserwerberin oder dem Bewilligungserwerber zu erbringen.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschuld** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, **in der Höhe von EUR 115,80** (Eingabe EUR 14,30, Beilagen EUR 87,20 sowie EUR 14,30 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 290,90** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschuld) ist **binnen 2 Wochen** ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT19 51000 91013001400, BIC EHBBAT2E, einzuzahlen. Als **Verwendungszweck** ist die **Belegnummer 200641650** anzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belannten (bescheiderlassenden) Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehr (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch
- Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse:
http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 (1) Bgld. ElWG 2006 kommt gemäß § 12 (b) leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrte wird.

Ergeht an:

- 1) WindPV Operation GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 2) Gemeinde Nikitsch, Hauptstraße 87, 7302 Nikitsch
- 3) Landesumweltanwaltschaft, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 4) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>